

Film und Jugendschutz

Autor(en): **Kastner, Ferdinand**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **58 (1971)**

Heft 16

PDF erstellt am: **06.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-533019>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Film und Jugendschutz

Ferdinand Kastner

Ein internationales Gespräch über «Film und Jugendschutz» anlässlich der diesjährigen Wiener Filmfestwoche «Viennale» hat zu keinem anderen unmittelbaren Resultat geführt als zu der Erkenntnis, daß über die selbstverständlichen Voraussetzungen für ein konkretes Ergebnis mit fixierbaren Folgerungen noch Unsicherheit, Unklarheit, ja zum Teil Unwissen herrschen – auch bei jenen, die zur Gesprächsbereicherung eingeladen waren.

Woher kommt diese Unsicherheit? Wohl davon, daß über diesen Gegenstand von zu vielen Seiten geredet und geschrieben wird, bei denen nicht oder nicht immer die Ausgangsposition gegeben ist. Wenn jemand den neuesten Stand der Krebsforschung erfahren will, um aus ihm Einblick in die Notwendigkeit und Methoden der Vorbeugung oder Heilungsvorgänge zu gewinnen, fragt er kaum den Soziologen oder Juristen, sondern den Arzt. Über Steuerfragen holt sich niemand beim Pädagogen Rat, und in hundert Fällen ähnlicher Art weiß jedermann, wohin er zuerst gehen soll.

Sollte man nicht auch bei der Erforschung von Tatbeständen im Bereich des Seelischen über Erlebnisart, Verhaltensweise, Einflußfakten — zum Beispiel im Bezugsfeld Film und Jugend — den Fachmann befragen, in erster Linie also den Psychologen und Pädagogen? Es ist auch beim Thema «Film und Jugend» naheliegend, die Ausgangsposition kennen zu lernen und festzuhalten. Aber da sollen Juristen Bestimmungen normativer Art treffen, die Soziologen greifen ein (die heutzutage alles besser verstehen), und erst zum Schluß oder gar nicht kommen die Elternvertreter dran, und sofern man sie bei der Hand hat, die Vertreter der Jugendverbände.

Zur Klärung stellen sich folgende Fragen:

1. Ist der Schutz der Jugend vor Schädigung notwendig, möglich, wirksam?
2. Wer ist dafür zuständig: die Eltern, die Erzieher, die Gesellschaft, der Staat?
3. Gibt es Einflüsse auf die Jugend in bestimmbarer Weise (zum Nutzen, zum Schaden)?

4. Sind die Grenzen zwischen nützlich und schädlich für Altersphasen konstatierbar?
5. Ist der Film als möglicher Verführer im Bereich der Medien ein besonderer Einflußfaktor?
6. Wo liegen die Unterschiede zwischen der Film- und Fernsehwirkung, und können solche eingebaut werden in Bestimmungen, die in erster Linie Geltung haben für das öffentliche Leben?

Ein Komplex von Fragen also tritt dem ernstesten Bemühen entgegen, der bisher in chaotischer Weise jede vernünftige Behandlung und natürliche Reihung durcheinanderwarf. Es werden weiterhin Kategorien und Motive vermischt, wenn nicht zuerst eine Rangordnung gefunden wird, die Klarheit schafft über den Aufbau und die Ordnung der Werte, die bei der Behandlung dieses Gebietes auf den Plan treten und ins Spiel kommen. Das sind: Elternrecht, Erziehungspflicht, staatlicher Eingriff durch Vorsorge (primär und subsidiär), Recht auf Entwicklung der Person, ihre Entfaltung und Schutz der Gesellschaft, Freiheit des Individuums und Verzicht auf Freiheit zur Unterordnung auf das Gemeinwohl hin, Recht auf Information und Beschränkung durch immanente und übergeordnete Instanzen und Interessen.

Die bei dem angeführten internationalen Gespräch zu Tage getretene Unsicherheit mag aus der Befangenheit gekommen sein, die ihre Quellen einerseits im wirtschaftlichen Nutzdenken und den aus diesem fließende Prinzipien für vorteilhaft scheinende Lockerung von Bestimmungen und Verordnungen hat, andererseits aus Vorurteilen (unbewiesene Feststellungen, Meinungen, Angst der Eltern usw.) gespeist wird und zum dritten zurückgeführt werden muß auf die völlige Unkenntnis der vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse und Forschungsergebnisse. Diese Befangenheit ist durch entsprechende Korrekturen zu eliminieren.

Für diese Korrekturen bieten sich, außer der rechten Einstellung aus liebender Distanz zum Film und aus Liebe zur Jugend, folgende Grundlagen erkenntnismäßiger Art

an: A)Vom Film her; B) Von den Rezipienten her.

1. Unbestritten ist der Film ein janusköpfiges Gebilde. Es gibt hinsichtlich des Inhalts und der Wirkung gute und schlechte Filme, wenn es auch unmöglich scheint, diese Begriffe und die ihnen entsprechenden Objekte chemisch rein zu kristallisieren, da es künstlerisch gestaltete und platte Filme gibt, anregende und destruktive.

2. Bei der Frage des Filmeinflusses, der sich aus Stoff, Darbietungsform, Aussage und ersichtlicher wie verborgener Wirkmöglichkeit ergibt, aber nicht in jedem Fall a priori erschliessen läßt, sollte nicht leicht hin vom «Film» gesprochen werden, sondern müssen die einzelnen Filme aufs Korn genommen werden. Viele theoretische Behauptungen aller Art sind nur im konkreten Beispielfall auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen, nachzuweisen oder zu widerlegen.

3. Bei der Frage der Filmwirkung ist nicht außer acht zu lassen, daß zwischen dem Verstehen und Erfassen des gleichen Films durch Erwachsene und Jugendliche unendlich viel klafft und diese Kluft von erwachsenen Beurteilern zum Nachteil der Objektivität nicht immer genügend oder gar nicht erkannt wird. Im gleichen Film werden oft Einzelheiten von Jugendlichen gesehen und erkannt, die dem Erwachsenen entgehen; umgekehrt kann der jugendliche Besucher des Films Dinge und Zusammenhänge sehr oft nicht erfassen, wenn sie außerhalb seines geistig-seelischen Reservoirs sind.

4. Bei der Untersuchung dieser Frage muß die Erkenntnis mitschwingen, daß es – entsprechend der Zusammensetzung von Faktoren zur Wirkung – in jedem Fall eigentlich drei Filme gibt:

- a) den gedachten (das Werk des Autors: Drehbuchverfassers und Regisseurs),
- b) den gemachten (Produktionseinfluß und Gestaltungseinfluß durch Kamera, Schnitt, Montage, Dialog, Musik),
- c) den erlebten (der im Bewußtsein des Zuschauers entsteht unter Mittätigkeit von Assoziationen aus dem eigenen Lebenskreis: Anlage, Bildung, Familieneinfluß, gesellschaftlichen Bezügen usw.).

Diese «drei Filme» stehen nur ganz selten wie eine Insel isoliert da; sie sind zumeist eingebettet in die universale Welt der gesellschaftlichen Lage, sozialer und wirt-

schaftlicher Mächte, von Strömungen, Stilen, Moden, Ideologien usf.

5. Es gilt noch immer, daß Jugendliche aus anderen Motiven den Film suchen. Sie suchen – anders als der Erwachsene – im Film das Leben oder das, was sie dafür halten. Darüber ist genug berichtet worden. Wie stark dabei Jugendliche der Täuschung über Lebenswirklichkeit und vorgestelltem Leben unterliegen, geben Antworten auf die Frage kund, warum ein bestimmter Film mehr als einmal besucht wurde. Der Realitätscharakter und die Suggestivkraft des filmbewegten Bildes bewirken über Identifikation und Projektion ein Eindringen in Tiefenschichten der Seele, die einer direkten Erziehung kaum zugänglich sind. Im Gärkeller des Unterbewußtseins brodeln Vorstellungen und reifen zu Ansichten und Vorstellungen des Verhaltens, der Lebenswirklichkeit, von denen der Erwachsene meist nichts weiß, weil er sie aus der Erinnerung verdrängt hat.

6. Die Beziehung Film – Jugend (die Kindheit eingeschlossen) ist sehr nahe. (Ich habe schon vor Jahrzehnten in einer Publikation darauf hingewiesen, daß sich jeder Entwicklungsphase des jungen Menschen eine eigene Filmart speziell zuordnen läßt, beginnend mit dem Märchenfilm, fortsetzend mit der Familiengeschichte, dann dem Actionfilm usw.). Einzelne Äußerungen bei dem angeführten internationalen Gespräch über die Wirkung des Märchens ließen nicht erkennen, welche grundlegenden Unterschiede zwischen dem Hören des Märchens und dem Bildsehen bestehen. Die Erfahrungen seinerzeit mit dem Bambi-Film überraschten viele durch die Härte der Ablehnung. Daß dem Kind im allgemeinen durch das Märchen die Polarität des Lebens und Tuns nahegebracht wird, die sich auch im Moralischen, in der Unterscheidung von Gut und Böse entwickelt, ist nicht abzuleugnen. Menschliche Urerfahrung, im Märchen der Völker verdichtet, leistet Urfunktion für die seelich-geistige Entwicklung des Kindes.

7. Die innige Beziehung Jugend und Film bildet Stoff und Thema einer kaum mehr übersehbaren Menge von Publikationen, die im deutschen Sprachraum und im Ausland erschienen sind. Wer sich wenigstens in einigen Werken umsehen will, die für diesen

Gegenstand wichtig sind, dem sei folgende kleine Auswahl empfohlen:

Theodor Bucher, Die Pädagogik der Massenkommunikation, Weinheim 1967; Feststellungen und Erkenntnisse zum Fernseherleben bei Kindern und Jugendlichen, mit Untersuchungsergebnissen aus fünf Ländern, 1969; Walter Tröger, Der Film und die Antwort der Erziehung, München 1963; Friedrich Bellingroth, Triebwirkung des Films auf Jugendliche (mit einer Einführung in die analytische Filmpsychologie auf Grund experimenteller Analysen kollektiver Triebprozesse im Filmerleben sowie mit den Ergebnissen von Versuchen am Beispiel von 10 verschiedenen Filmen), Bern 1958; Fritz Stückrath, Psychologie des Filmerlebens in Kindheit und Jugend, Hamburg 1955; Gerhard Maletzke, Psychologie der Massenkommunikation) mit einer 40 Seiten umfassenden Literaturangabe), Hamburg 1963; Walter Tröger, Jugend rebelliert – Was sagen die Erzieher?, Würzburg 1969; Liliane Decurtius, Film und Jugendkriminalität (hier wird von 30 Fällen berichtet, bei denen der Film als Verbrechen auslösendes oder Verbrechen verursachendes Moment in Frage kommt. Das Buch enthält auch eine reiche Literaturangabe zum Thema), Zürich 1961; Erich Wasem, Medien der Öffentlichkeit (der Abfassung des Werks ist eine Reihe von fundamentalen Untersuchungen vorausgegangen. Hier legt der Verfasser, der viele Jahre auch in der Freiwilligen Selbstkontrolle der Filmwirtschaft tätig war und daher die Schwierigkeit des Verfahrens und der Bestimmungen für die Zulässigkeit von Filmen für Jugendliche genau kennt, die erforderlichen Grundkenntnisse auf dem Gebiet der Medienkunde vor), Düsseldorf 1970.

8. Es ist modern geworden, alle Erscheinungen des Einflusses von Medien auf den Begriff der Aggression (Aggressionssteigerung, Aggressionsabbau) einzuengen und alles andere mit einer sehr kühnen, aber völlig unberechtigten Handbewegung wegzuwischen. Zu dieser Überbetonung der Aggression führt die Verhaltensforschung, deren Ergebnisse aus dem Tierreich von manchen zu leichtfertig und primitiv in ihrer Gesamtheit auf das Menschliche übertragen werden. Vermutlich veranlassen auch die Beobachtungen des Alltagslebens dazu, die

ein ungeheures Anwachsen von Geschehnissen und Taten feststellen, deren Triebfeder Rücksichtslosigkeit, Neigung zur Gewalt, Grausamkeit, Betätigung von Aggressionstendenzen sind. Viel zu weitgreifende Schlüsse sind aus der Einseitigkeit dieser Haltung im Auf und Ab von Beobachtungen und Experimenten gezogen und einmal anerkannt, einmal abgelehnt worden. Besonders die amerikanischen Sozialpsychologen befassen sich viel mit dem Studium dieser Erscheinungen. Ihre Beobachtungen sind sicher lehrreich und wissenschaftsfördernd. Beim Studium der einschlägigen Literatur stellt man vorsichtig fest, daß allerdings die Versuchsanordnung mancher Experimente nicht glücklich und zielführend sein muß und daß auch Beobachtung und Deutung nicht immer auf der gleichen Linie liegen, d. h. die Deutung nicht eindeutig oder stichhaltig ist.

9. Selbstverständlich bietet neben den Forschungsergebnissen der Wissenschaft die vielfältige Beobachtung und Sammlung von Einzelerfahrungen die Möglichkeit zur Feststellung, daß jeder junge Mensch ein einmaliges Wesen ist, weshalb jede schematische Fixierung die Einzigartigkeit des Geschöpfes vergewaltigt. Alle Bestimmungen genereller Art über die Einstufung von Filmen für ein bestimmtes Alter sind ein Notbehelf, der gutgemeint höchstens auf ein Mittelfeld abzustecken ist. Wenn stets darauf hingewiesen wird, daß ein in gesunder Familienatmosphäre reifender Mensch weniger anfällig ist gegen Gefahren der Verführung (es gibt Beobachtungen, die auch das Gegenteil beweisen), so ist dieser Allgemeinmeinung hinzuzufügen, daß es nicht bloß geistig und seelisch gesunde Kinder und Jugendliche gibt, denen eine andere Gruppe von kranken oder sozial und moralisch gefährdeten gegenüber steht, sondern ebenso früh- und spätreifende. Die Pubertät setzt z. B. ein bei 11- und 12jährigen, manchmal erst bei 14jährigen, wobei absolut nicht nachzuweisen ist, daß die biologische Pubertät vom adäquaten psychischen Prozeß unmittelbar begleitet wird, wenn auch im Normalfall Parallelerscheinung und Wechselwirkung erkennbar ist. (Über die erstaunlich große mögliche Spannweite des Pubertätseinsatzes habe ich beweisendes Material in einer psychologischen Arbeit über Tage-

buch- und Gedichtproduktion Jugendlicher erhalten.)

Die Diskrepanz von biologischen Prozessen und geistiger Entwicklung ist sehr stark beim Phänomen der Akzeleration festzustellen. (Bei einer Fernsehinformation über die Philosophische Fakultät in Wien wurde von Fragen berichtet, die junge Universitätshörer bezüglich der Inskription, des Heftschreibens usw. stellen, die von einer erschreckenden geistigen Unreife zeugen.) Gerade über die Erscheinungen der körperlichen Akzeleration verführen beinahe naturgemäß zu Fehlmeinungen über Aufhebung von Jugendschutzbestimmungen.

10. Eine irrtümliche Auffassung, die leicht durch Erfahrung korrigiert werden kann, meint, man müsse die Jugendlichen selbst befragen, welche Art Filme durch Inhalt oder Wirkung einen etwa gefährdenden Einfluß ausüben könne. Zum seelischen Rüstzeug des Pubertierenden und noch des Adoleszenten gehört es, sich hinsichtlich der Unberührbarkeit von schädigenden Einflüssen zu überschätzen. Alle echten psychologischen Wahrnehmungen sowie die experimentellen Untersuchungen beweisen, wie simpel und irrtümlich eine Grenzalterfestlegung durch Befragung von Jugendlichen wäre. Meist ist erst der über das Entwicklungsstadium hinaus gewachsene reife Mensch fähig zuzugeben, wie gefährlich ihm einzelne Filme wurden, welche Nachwirkung auf sozialem und sittlichem Gebiet bestimmte Filmeinflüsse hatten. Bisweilen aber erfährt der Gesprächsleiter bei Filmdiskussionen von aufrichtigen jugendlichen Teilnehmern Bekenntnisse, die nichts verhehlen.

Auch ungeprüfte Urteile von Erwachsenen, die auf Vermutungen beruhen, über den Einfluß von Szenen, Filminhalten und Wirkungen von Horror, Sex und Gewalt sind als irrig abzulehnen. Es gibt zu sehr divergierende Bereitschaftszonen für gleiche Fakten und entsprechend verschiedene Wirkmöglichkeiten und Wirkungen. Beispielsweise können Horrorfilme, die für zarte Gemüter einen angsttraumauslösenden Effekt haben, auf 14-, 15jährige Buben trotz aller Gruselercheinungen als Lachmedizin wirken. Der junge Mensch ist eben kein bloßer Nervenkomplex von Automatismen, die immer auf gleiche Voraussetzungen gleiche Folgen

setzen, sondern hat durch Anlage, Erziehung und spezielle Bildung in höherem oder geringerem Maß Steuerungstendenzen für sein Verhalten in sich, die in einem Fall arbeiten, im anderen ausgeschaltet werden.

Folgerungen

In der Grundeinstellung zur Behandlung dieses Fragegebietes muß eine höchst notwendige Remedur eintreten durch eine geistige Überwindung der Überschätzung der materiellen Werte und der physischen Ordnung unserer Zivilisation, die sich tausendfach manifestiert in der Mindereinschätzung geistiger, kultureller und seelischer Werte. Beinahe täglich gibt es Fälle, etwa in der selbstverständlichen Verurteilung einer Mutter bei geringfügiger Vernachlässigung der Aufsichtspflicht, die zu körperlicher Schädigung des Kindes geführt hat. Wann erfahren wir von gleicher Verurteilung im Falle seelisch-geistiger Schädigung? Ist in unserer Welt- und Rechtsordnung die seelisch-geistige Gesundheit ein minderwertiger Wert als die physische? Mit der Physis allein ist keine Wissenschaft, keine Kultur aufzubauen und kein Fortschritt im menschlichen Zusammenleben zu erzielen.

Im einzelnen sollten folgende Punkte beachtet werden:

1. Weil die psychologische Wissenschaft kein starres Gebilde mit für immer festgelegten Forschungsergebnissen und Dogmen ist, sondern in sich durch ständiges Weiterforschen und Einbeziehen der Veränderungen aus Subjekt und Sachverhalt lebendig bleibt, müssen Einzelbeobachtungen, Reihenuntersuchungen durch Enquêtes, Experimente stets verglichen und mit ihrem exakten Erweiterungswert als Ernte eingebracht und für mögliche Verbesserungen nutzbar gemacht werden.

2. Die ganze Breite des Erkenntnisfeldes soll in bestimmten Zeitabständen in Kommissionen und Fachgremien überschaut werden mit dem Ziel einer sachgerechten und menschengerechten Zuordnung und Objektivierung in Lehrplänen, für die Nutzanwendung in gesetzlichen Bestimmungen, für Elternberatung, für die Arbeit in Jugendverbänden und in der Volksbildung.

3. Es müssen mehr und neue Anstrengungen gemacht werden, um das bisherige Ver-

sagen der Eltern und mancher Pädagogen vor der Verpflichtung, die Medien als Mit-erzieher und Manipulatoren (wenn man will, als «geheime Verführer») für die heranwachsende Generation zu erkennen, wertzumachen durch die Aufnahme der selbstverständlichen Bildungsarbeit in der Schule, in der Familie, in der Gruppe, in der Seelsorge, in der Volksbildung. Dazu ist unbedingt erforderlich, daß

- a) die Lehrenden sich offen halten für Erkenntnisse und Anforderungen,
- b) die Eltern sich kümmern um ihre Erziehungspflicht,
- c) der Staat unterstützend mit Mitteln eingreift,
- d) die Wirtschaft richtige Filme für Kino und Fernsehen erzeugt.

Wir werden die Zukunft nicht bewältigen, die uns mit Informationen überfällt, wenn wir solche bloß speichern; dies genügt nicht, weil es keine Bildung bedeutet und keine Bildung bringt. Es muß etwas hinzu treten, was echte Menschenbildung ausmacht. (Bereit sein für Aufnahme, Einordnung, statt Speicherung; Festigung gegenüber Manipulationstendenzen; geistige und humanitäre Bildung usw.) Denn: Wenn wir nicht lehren und lernen, die Medien zu beherrschen, werden die Medien uns beherrschen.

4. Die Fachleute müssen in möglicher Übereinstimmung von Forschungsergebnissen der Psychologen und Soziologen auch den Juristen die Handhabe geben, daß diese auf Grund von anerkannten Tatsachen Entscheidungen treffen können in Fragen der Verführung, der Gewaltanwendung, der Verrohung, der Pornographie, der entsittlichen Wirkung usw. und dabei über den Standpunkt bloßer Ermessenswerte hinauskommen.

5. Die Urteile der Begutachtungskommissionen sind öffentlich bekanntzugeben. Wo bisher, ohne jede Begründung, bloß geheim abgestimmt wurde, ist dieser Modus zu ändern. Jedes Urteil sollte schriftlich oder mündlich begründet werden. Außerdem muß eine Möglichkeit zur neuerlichen Prüfung eines Films und seiner Einstufung gegeben sein, wenn kein klarer Mehrheitsbeschluß für ein Urteil zustande kam oder schwerwiegende innere Gründe für eine Revision gegeben sind.

6. Bei gründlicher Erforschung aller derzeit vorliegenden Quellen zum Thema Film und Jugendschutz kann auch die schwierige Frage in Angriff genommen werden, ob die einheitliche Festlegung des Jugendschutzalters mit dem vollendeten 16., 17. oder 18. Lebensjahr möglich und tunlich ist. Zur Zeit gibt es alle drei Jahreshenzen in den Kantonen der Schweiz und in den österreichischen Bundesländern, und dies führt begreiflich zu Mißstimmungen, Ausweichen und Verärgerungen. In Deutschland ist die Grenze mit 18 Jahren festgesetzt, in manchen Ländern erwägt man die Hinaufsetzung auf 18. Manche plädieren, vermutlich unter Schockeindrücken von Filmen, für eine Hinaufsetzung auf 21 Jahre. Ob hier der goldene Mittelweg zwischen den Extremen der höchsten Sorge und der größten Nachgiebigkeit hindurchführt, ist a priori nicht zu klären. Dazu sind die Fakten und die Phänomene zu beachten, ihre wissenschaftlich und pädagogisch relevante Zuordnung zu finden und diese fruchtbar werden zu lassen. Mißbräuchliche Schlagworte, auch verführerische Begriffe wie totale Informationsfreiheit, Zensurverbot und ähnliche dürfen nicht mächtig werden.

7. Bei der Anerkennung für die Notwendigkeit eines gesetzlichen Jugendschutzes in Form von Verboten und negativen Maßnahmen sind die positiven ebenso zu fordern, die in der Erziehung durch Elternhaus und Schule liegen. Voraussetzung dafür ist die richtige Einstellung der Eltern und Lehrer zu den Medien, ihrem Erziehungswert, die Bereitschaft zur eigenen Bildung und deren Weitergabe, die Bereitschaft vor allem zum notwendigen Gespräch.

Wirksam werden kann der Jugendschutz dann, wenn Minimalforderungen durch vernünftige Vorschriften einsichtig unterbaut und deren Einhaltung auch strikte verlangt wird. (SK)

Ein Datum zum Vormerken:

25./26. September
Delegiertenversammlung KLVVS 1971
in Erstfeld UR